

Verfügung des Präsidenten des Landgerichts
gem. § 21 i Abs. 2 GVG

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. verfüge ich gem. § 21 i Abs. 2 GVG, da eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann:

Frau Handelsrichterin Bickelbacher wird der 18. Zivilkammer (Kammer für Handels-sachen) zugewiesen.

Bochum, den 15.11.2022
Der Präsident des Landgerichts
In Vertretung

Kroll